

## **„Ehrennotwehr“ und Retorsion**

*OLG Köln, 18.02.2020 – 1 RVs 188/19*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Der Angeklagte A hatte sich abseits einer Großveranstaltung (seiner Darstellung nach schlichtend) in einen Streit zwischen zwei Frauen und einem Mann auf der Kundentoilette eines Franchise-Lokals eingemischt. Es kam zu einer Rangelei mit dem unbekannt gebliebenen Mann, wobei das Kind einer der Anwesenden angerempelt wurde. Daraufhin wurde A durch die Filialleiterin K aus dem Haus gewiesen; er verließ die Filiale aber nicht, beschimpfte K und begann, vor den Sanitärräumen zu weinen. Er stand unter Alkohol- und Cannabiseinfluss. Die herbeigerufenen Streife(n) nahm den sich körperlich nicht wehrenden A unter nicht unerheblicher Gewalt- einwirkung in Gewahrsam; insgesamt wirkten zeitweise 9 BeamtInnen an der Festnahme mit. Auf dem Weg ins Revier wurde A zusätzlich zur Fesselung vom Beamten O im Wagen fixiert und mit den Worten „Das brauchst du doch, du dumme Schwuchtel“ beleidigt. Daraufhin bezeichnete A den O als „Nazi“, „Arschficker“ und „Wichser“ und äußerte den Wunsch, O möge sich bei ihm mit HIV anstecken. Das AG Köln hatte den A vom Vorwurf des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung und Beleidigung freigesprochen, die StA legte hiergegen erfolglos Berufung ein. Auf die Revision der StA hin wird das Berufungs- urteil des LG teilweise abgeändert, im Übrigen werden die Rechtsmittel der StA als unbegründet verworfen.

### **II. Entscheidungsgründe**

A hat sich wegen Beleidigung schuldig gemacht, wird aber vom OLG für straffrei erklärt. Das AG hatte eine Fülle von rechtswidrigen Polizeimaßnahmen festgestellt. Die Bestätigung der tatgerichtlichen Ausführungen, A habe sich demgegenüber auf Basis des § 32 Abs. 1 StGB, hilfsweise gem. § 34 StGB bzw. nötigenfalls gem. § 35 Abs. 2 StGB verbal zur Wehr setzen dürfen, durch das LG halten jedoch revisionsrechtlicher Überprüfung nicht stand. Die in Rede stehenden verbalen Äußerungen des A waren objektiv und aus der Sicht des A zu keinem Zeitpunkt geeignet, sich gegen die polizeilichen Maßnahmen erfolgreich, d.h. mit der Aussicht auf Abschwächung oder gar Beendigung, zur Wehr zu setzen. Die weiter hilfsweise Anwendung des § 60 StGB würde nicht etwa wie vom AG in den Blick genommen zum Freispruch führen, vielmehr wäre der Angeklagte unter Feststellung seiner Schuld zu verurteilen, vgl. § 260 Abs. 4 S. 4 StPO. Zum selben Ergebnis führt die Anwendung des § 199 StGB, dessen Tatbestandsvoraussetzungen der Senat auf Grundlage der tatgerichtlichen Feststellungen zu bejahen und damit den Urteilstenor in entspr. Anwendung des § 354 Abs. 1 StPO zu ändern vermag. Die übrigen Darstellungsrügen der (Gen)StA gingen fehl.

### **III. Problemstandort**

Unter dem Stichwort „Ehrennotwehr“ wird diskutiert, ob Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität zur Abwehr von Angriffen gegen das Rechtsgut Ehre (durch Beleidigungsdelikte) gerechtfertigt sein können; die Möglichkeit ist grds. durch Rspr. und Literatur anerkannt. Ziel- führend ist aber im vorliegenden Fall die Straffreierklärung gem. § 199 StGB (Retorsion, d.h. wechselseitige Beleidigung): dessen Tatbestandsmerkmal „auf der Stelle“ ist nicht nur zeit- lich, sondern auch psychologisch zu verstehen. In einem obiter dictum stellt das OLG außer- dem klar, dass das gleiche Verhalten, welches den Tatbestand des § 113 Abs. 1 StGB nicht erfüllt, auch keine Körperverletzungshandlung zum Nachteil derselben Polizeibeamten be- gründen kann.